



DER
ORTENAU
KREIS



Einrichtung von Wald- und Naturkindergärten

Informationen des Landratsamtes Ortenaukreis
zum Genehmigungsverfahren

VORWORT

Naturkindergärten wurden in den letzten Jahren von Eltern immer häufiger bei der Auswahl einer geeigneten Kindertageseinrichtung berücksichtigt u.a., weil sich Kinder dort täglich in der freien Natur aufhalten. Ein Naturkindergarten verfolgt das Ziel, die Entwicklung der Kinder zu fördern, indem die kindliche Fantasie und insbesondere das Natur- und Umweltbewusstsein angeregt werden. Durch den Lernort Natur entstehen unzählige Erfahrungsmöglichkeiten, die schon den Kleinsten auf besondere Weise soziale Kompetenzen, kognitive Fähigkeiten und ein besseres Verständnis für den eigenen Körper und ihre Umgebung vermitteln.

Mit dieser Broschüre möchten wir interessierten Städten, Gemeinden und Einrichtungen des Ortenaukreises einen Überblick zum Genehmigungsverfahren eines Naturkindergartens bieten. Insbesondere möchten wir Sie darüber informieren, welche Ämter bei Ihrem Vorhaben beteiligt werden müssen, welche Anforderungen es gibt und Transparenz schaffen, um einen zügigen Ablauf zu gewährleisten. Hierzu haben alle zu beteiligenden Ämter des Landratsamtes die vorliegende Broschüre gemeinsam entwickelt.

Alle beteiligten Ämter beraten und unterstützen Sie gerne. Auch die Fachberatung für Kindertagesbetreuung beim Jugendamt steht Ihnen bei der Planung eines Naturkindergartens als Ansprechperson zur Verfügung.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Bedarfsplanung

Immer mehr Städte und Gemeinden lassen das Konzept eines Naturkindergartens in ihre Bedarfsplanung mit einfließen. In dieser werden die wesentlichen qualitativen und quantitativen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung festgelegt. Hierfür sind eine solide, politisch gut verankerte kommunale Planung sowie ein kontinuierlicher Dialog mit Eltern von großer Wichtigkeit. In der Bedarfsplanung sollte berücksichtigt werden, dass Naturkindergärten aufgrund ihrer konzeptionellen Ausrichtung, nicht für alle Kinder geeignet sind.

Konzeption - Impulsfragen

Naturkindergärten bedürfen einer besonderen Ausarbeitung ihrer Konzeption. Bei der Erstellung einer solchen Konzeption ist es von zentraler Bedeutung, den gesetzlichen Auftrag mit den naturpädagogischen Aspekten zu verbinden und diese in der Umsetzung zu berücksichtigen.

Im Naturkindergarten gelten die gleichen Voraussetzungen zum Wohl und Schutz der Kinder wie in sämtlichen anderen Kindertageseinrichtungen, die eine Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII besitzen.

Im Folgenden finden Sie Impulsfragen zu Themen, die bei der Erstellung einer Konzeption herangezogen werden können.

Wetter:

- Inwiefern fließen die Wettervorhersagen in die tägliche pädagogische Planung mit ein?
- Halten sich die Fachkräfte regelmäßig über die aktuellen Wetterbedingungen und mögliche Wetterwarnungen informiert, beispielsweise durch Apps?

Bildung:

- Lassen sich auf dem Wald- oder Wiesenstück die Bildungs- und Entwicklungsfelder des Orientierungsplans erfolgreich umsetzen?
- In welcher Form erfolgt die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Grundschule?
- Auf welche Weise werden gemeinsam mit den Kindern Regeln und Sicherheitsvorkehrungen entwickelt und regelmäßig geprüft?

Verpflegung:

- Wie und wo werden die Lebensmittel gelagert?
- Auf welche Weise und an welchem Ort werden die Essensreste entsorgt?

Schlafen:

- Wie gestaltet sich das individuelle Schlafverhalten eines Kindes über den Tag hinweg?
- Wie kann eine Schlafmöglichkeit gewährleistet werden, die den Witterungs- und Hygieneanforderungen entspricht (z.B. frei von Feuchtigkeit und Schimmel)?

Die Jüngsten in der Naturkita:

- Können die Kinder, basierend auf ihrem körperlichen, emotionalen und kognitiven Entwicklungsstand, den langen Aufenthalt in der Natur bewältigen?
- Erlauben die örtlichen Gegebenheiten (z.B. starke Unebenheiten im Gelände, große Entfernungen) eine Aufnahme jüngerer Kinder?

Inklusion:

- Wurde bei der Gestaltung der Aktivitäten darauf geachtet, dass jedes Kind in seinem eigenen Tempo teilnehmen kann?
- Sind die Wege und Plätze, die die Gruppe aufsucht, so gestaltet, dass sie von allen Kindern genutzt werden können?

Auch im Naturkindergarten kann Inklusion verwirklicht werden, indem Vielfalt als Chance für ein erfolgreiches Miteinander angesehen wird und die Förderung der Kinder auf ihren individuellen Stärken basiert.

Formen des Naturkindergartens

Ein Naturkindergarten benötigt eine pädagogische Konzeption. Es wird hier zwischen zwei Formen der Betriebsführung unterschieden:

Ein „**klassischer**“ **Naturkindergarten** befindet sich in der Regel auf einem Grundstück in oder mit einem angrenzenden Waldgebiet, wo sich die Kinder weitestgehend unabhängig von den Witterungsverhältnissen im Freien aufhalten. Ein beheizter Bauwagen oder ähnliches dienen als Schutzunterkunft bei besonders schlechtem Wetter.

Bei einem **integrierten Naturkindergarten** stehen im Bestandsgebäude der Kindertageseinrichtung die räumlichen Voraussetzungen für eine weitere Gruppe zur Verfügung. Zusätzlich wird ein Natur- oder Waldgrundstück vorgehalten. Die Kinder treffen sich in der Einrichtung und gehen von dort aus jeden Tag in die Natur, wobei der Aufenthalt im Freien den überwiegenden Teil der Betreuungszeit ausmacht.

RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Naturkindergärten unterliegen der Aufsicht der Landesjugendämter und benötigen vor Inbetriebnahme eine **Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII**. Damit soll gewährleistet werden, dass der Träger die notwendigen Anforderungen für die Förderung und den Schutz der Kinder erfüllt.

Die Betriebserlaubnis ist beim **KVJS-Landesjugendamt** zu beantragen und wird erteilt, wenn alle notwendigen Anforderungen berücksichtigt und die dazugehörigen Unterlagen vorgelegt werden. Der Antrag benötigt bei Vollständigkeit aller Unterlagen 6-8 Wochen Bearbeitungszeit. Diese Zeitspanne sollte bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden.

Allgemeine Vorgaben für die Betriebserlaubnis eines Naturkindergartens sind:

- Die Naturkindergartengruppe darf aus maximal 20 Kindern und muss, abhängig von der Öffnungszeit, aus mindestens 2 pädagogischen Fachkräften bestehen.
- Die geplante Schutzhütte/Bauwagen muss beheizbar sein und eine Größe aufweisen, welche für alle Kinder und Betreuungspersonen Platz zum Aufenthalt bietet. Auch müssen bei Kindern ab 2 Jahren und bei Ganztagesöffnungszeiten Schlafmöglichkeiten gegeben sein.
- Es muss eine Kindergartenordnung erarbeitet werden (Treffpunkt, Beginn und Ende, Vertretungsregelung, Elternarbeit, Vorsorgemaßnahmen, Ausstattung der Kinder, Essensversorgung etc.).

- Neben einem Mobiltelefon muss auch eine Erste-Hilfe-Ausstattung (Details siehe Hinweise Gesundheitsamt) gewährleistet werden.
- Es muss eine pädagogische Konzeption erarbeitet werden (z.B. über Zielsetzung, Besondere aufsichtsrelevante Themen in der Natur, Ersatzprogramm für extrem schlechte Wetterlagen, täglich Besuchte Plätze im Wald).

Es kann witterungsbedingt oder auf Grund von Personalausfall zu kurzfristigen Schließungen kommen. Daher sollte im Voraus der Umgang mit solchen Situationen geplant werden. Überlegt werden sollte im Vorfeld auch wo Büroarbeiten erledigt und schützenswerte Daten aufbewahrt werden

Für die Erfüllung der weiteren spezifischen Vorgaben für die Betriebserlaubnis müssen die, von dem Vorhaben betroffenen, Ämter beteiligt werden.

Die Einrichtung eines Naturkindergartens ist mit einem Bauantrag verbunden. Bevor dieser allerdings gestellt wird, empfehlen wir, vorab das Amt für Waldwirtschaft, das Baurechtsamt, das Amt für Wasserwirtschaft und das Amt für Umweltschutz über das Vorhaben zu unterrichten und sich über die erforderlichen Genehmigungen zu informieren und Einschätzungen einzuholen. Diese Reihenfolge kann die Bearbeitung des Bauantrags erleichtern und verkürzen.

Umwelt-, wald- und wasserrechtliche Voraussetzungen

Für Gruppen, die regelmäßig einen festen Platz im Wald besuchen, ist nach § 37 (2) LWaldG eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich. Das Landratsamt empfiehlt, sich mit dem Amt für Waldwirtschaft und bei Plätzen außerhalb des Waldes mit dem Amt für Umweltschutz in Verbindung zu setzen.

Bei der Standortwahl sind Plätze kritisch abzuwägen, die eine permanente Gefahr für Kinder bedeuten: Das ist bei der Nähe zu Straßen, Bahnlinien, offenen Gewässern, Gewerbegebieten o. ä. der Fall. Es geht also in erster Linie um die Reduktion von Risiken für Schutzbefohlene und die Rechtssicherheit für die Waldbesitzenden.

Im Prüfungsverfahren zur forstrechtlichen Genehmigung sind die Zuwegungen, die festgelegten Aufenthaltsbereiche und evtl. auch Sammelplätze im Wald miteinzubeziehen.

Das **Amt für Waldwirtschaft** erteilt die forstrechtliche Genehmigung, wenn folgende Auflagen erfüllt sind:

1. Für den Betrieb des Platzes im Wald liegt ein forstliches Verkehrssicherungskonzept vor (Checkliste im Anhang)
2. Die Privathaftpflicht des Kindergartenträgers wurde auf das Versicherungsrisiko einer Waldkindergruppe hingewiesen und hat das Risiko bestätigt.

Ein Verkehrssicherungskonzept sieht vor, dass die Sammelplätze im Wald, die Zuwegung zum Aufenthaltsbereich und ein zugewiesener Aufenthaltsbereich festgelegt und mit Karten dokumentiert wird. Die im Genehmigungsverfahren festgelegten Kontrollen erfolgen inkl. einer Dokumentation durch eine sachkundige Person (mindestens 2-mal jährlich und nach Extremwetterverhältnissen). Bei einer Delegation der Verkehrssicherheitskonzepte gibt es in der Organisation eine Person, die das Verkehrssicherungsbuch gegenzeichnet. Wichtig ist, dass die Pflichten der Kontrollen/Maßnahmen durch eine sachkundige Person im Sinne des Verkehrssicherungsrechts, z.B. ein Forstwirt oder ein Fachagrarwirt (Baumpflege) durchgeführt werden (Testate müssen entsprechend vorgelegt und geprüft werden).

Der Waldbesitzer legt die Verantwortlichkeit zur Entfernung von Gefahrenquellen fest und die Entfernung derer wird dokumentiert.

Mit einem formlosen Antrag unter Benennung der Verantwortlichkeiten und der Vorlage der Nachweise erstellt das Amt für Waldwirtschaft eine forstrechtliche Genehmigung.

Ebenso unterliegen offene Feuerstellen, die oft zur kalten Jahreszeit unverzichtbar sind, einer forstrechtlichen Genehmigung, wenn sie im Wald oder bis zu 100 Meter vom Wald entfernt liegen. Dazu berät das Amt für Waldwirtschaft im Rahmen des forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Das **Amt für Umweltschutz** muss bei der Wahl des Standorts beteiligt werden, insbesondere, wenn Zweifel bestehen, ob es sich bei dem ausgewählten Standort um ein geschütztes Gebiet handelt, z.B. Naturschutz/Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet, geschützte Biotop, Streuobstbestände. (siehe Checkliste im Anhang)

Die untere Naturschutzbehörde benötigt eine artenschutzrechtliche Abschätzung bzw. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von einer ökologisch versierten Person, falls geschützte Tier- und Pflanzenarten durch das geplante Bauvorhaben betroffen sein können. In der Regel stellen Bauvorhaben im Außenbereich einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der auszugleichen oder zu ersetzen ist.

Dem **Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz** ist darzulegen, ob ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen technisch möglich sowie wirtschaftlich zumutbar -bzw. eine alternative Entsorgung über eine geschlossene Abwassergrube oder eine Chemietoilette (z.B. Dixi) möglich ist. Sollte die Entsorgung über eine Trockentoilette erfolgen, müssen die Inhalte der Trockentoilette und sonstige Abfälle ggf. über eine eigene oder die Restmülltonne des Stammsitzes entsorgt werden (Abfälle zur Beseitigung). Das entsprechende System sowie der jeweilige Entsorgungsweg, ist im Antrag nachvollziehbar darzulegen. Sonstige separat anfallenden Abwässer (z.B. Handwaschwasser, Spülwasser aus Küchenzeilen) sind in geeigneten Behältnissen aufzufangen und über die örtliche Schmutzwasserkanalisation der Kommune zu entsorgen. Die Behältnisse sind so zu wählen oder zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit den Behältnissen für Trinkwasser ausgeschlossen ist.

In diesem Zuge wird auch geprüft, ob der ausgewählte Standort für den Naturkindergarten in der Nähe von Gewässern bzw. in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten liegt. Hierbei wird besonders auf bestimmte Schutzzonen und den Schutz des Gewässerrandstreifens geachtet (§ 38 WHG und § 29 WG).

Gewässerrandstreifen umfassen das Ufer von Gewässern und den 10 m daran angrenzenden landseitigen Bereich. Sie unterliegen Schutzvorgaben, so ist dort verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder Bäume und Sträucher zu entfernen.

In Überschwemmungsgebieten (§ 78 WHG) besteht ein grundsätzliches Verbot bauliche Anlagen zu errichten ggf. können Ausnahmen beantragt werden. Empfohlen wird einen Alternativstandort zu wählen. Eine Übersicht der Überschwemmungsgebiete finden Sie unter „Weitere Infos“ in dieser Broschüre.

In den Wasserschutzzonen I und II sind Naturkindergärten nicht zulässig.

Auch das Bauplanungsrecht ist bei der Standortwahl zu berücksichtigen. Es muss eine ausreichende Erschließung gesichert sein, es dürfen keine öffentlichen Belange entgegenstehen und jeder Standort wird im Einzelfall geprüft. Auch der Waldabstand (§ 4 Abs. 3 LBO), die Betriebs- und Brandsicherheit der Feuerstätte (§ 67 Abs.5 LBO), das Erfordernis einer Toilette und die Bedingungen eines Sonderbaus (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) sind zu berücksichtigen.

Abfallrechtliche Voraussetzungen und Arbeitsschutz

Das **Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht (GWA)** muss in zweifacher Hinsicht beteiligt werden, insbesondere im Bereich des Arbeitsschutzes zum Schutz der Beschäftigten und im Bereich des Abfallrechts.

Die untere Abfallrechtsbehörde verlangt einen Abfallmanagementplan, aus dem hervorgeht, welche festen und flüssigen Abfälle vor Ort anfallen. Es ist darin darzulegen, wie und von wem diese Abfälle in geeignete Behältnisse gegeben werden und wie und von wem die Behältnisse ggf. zum Stammsitz der Einrichtung gebracht und von dort einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Bei klassischen Wald- und Naturkindergärten ohne Stammsitz ist im Abfallmanagementplan darzustellen, wie und von wem dies alternativ erfolgen wird.

Auf eine Mülltrennung und eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist bereits am Ort der Entstehung zu achten. Die anfallenden Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Im Falle einer Trockentoilette müssen die menschlichen Fäkalien zwingend über die Restmülltonne entsorgt werden. Eine Kompostierung oder ein Vergraben im Wald ist bei menschlichen, festen Fäkalien nicht zulässig. Steht eine Restmülltonne bei klassischen Wald- und Naturkindergärten vor Ort oder in unmittelbarer Nähe nicht zur Verfügung, so ist Kontakt mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger aufzunehmen.

Wenn in der Arbeitsstätte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten die Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung unmittelbar.

Vor Beginn der Tätigkeiten ist der Arbeitgeber verpflichtet, für alle Tätigkeiten der Beschäftigten Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Dabei sind die möglichen Gefährdungen festzulegen, zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken abzuleiten.

Werden in dem Wald- oder Naturkindergarten Trockentoiletten genutzt und übernehmen die Beschäftigten das Entleeren dieser Toiletten, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Da der Umgang mit fäkalhaltigen Abfällen eine Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen darstellt, findet die Biostoffverordnung Anwendung. Vor diesem Hintergrund ist es beispielsweise nicht zulässig, dass Mitarbeitende eines Waldkindergartens die anfallenden Fäkalien mit nach Hause nehmen und dort ihrer häuslichen Abfallentsorgung zuführen.

Sie legt fest, wie der Arbeitgeber den Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sicherzustellen hat und fordert präventive Maßnahmen sowie klare organisatorische Vorgaben.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit die möglichen Gefährdungen durch Biostoffe fachkundig beurteilen, geeignete Schutzmaßnahmen festlegen, die Beschäftigten unterweisen und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung bereitstellen (§ 7 BioStoffV).

Wir empfehlen, sich bei Fragen hierzu mit Ihrer betrieblichen Fachkraft für Arbeitssicherheit auszutauschen.

Baurechtliche Rahmenbedingungen

Nachdem die Tauglichkeit des Standorts aus Sicht der Fachbehörden sichergestellt ist, kann der Bauantrag gestellt werden. Die Naturkindergärten unterliegen dann einer baurechtlichen Genehmigungspflicht, sofern zu ihrem Betrieb bauliche Anlagen errichtet werden, die nicht als baurechtlich verfahrensfrei gelten.

Ein zur ortsfesten Nutzung vorgesehener Bauwagen ist gemäß § 29 Abs. 1 BauGB auch eine bauliche Anlage.

Auch bloße Nutzungen eines Grundstücks mit evtl. bestehenden Anlagen für solche Zwecke bedürfen nach § 50 Abs. 2 LBO einer Genehmigung, so z. B. bei der Nutzungsänderung bestehender Grill- oder Schutzhütten.

Die Baurechtsbehörde prüft unter anderem die verkehrliche Erschließung des Naturkindergartens und den Brandschutz. Der Bauantrag ist bei der örtlich zuständigen Baurechtsbehörde zu stellen.

In das Genehmigungsverfahren fließen die zuvor eingeholten Stellungnahmen der betroffenen Fachämter ein.

Hinweise Gesundheitsamt

Bevor die Betriebserlaubnis beantragt wird, erfolgt noch eine Abklärung der gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen und Hygieneauflagen beim **zuständigen Gesundheitsamt**. Folgende Hinweise sollten in diesem Zusammenhang beachtet werden:

Gemäß § 36 IfSG (Infektionsschutzgesetz) müssen alle für den Naturkindergarten relevanten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Form eines **Hygieneplanes** festgelegt werden. Geregelt wird darin zum Beispiel die Reinigung von Bauwagen, Wäschekonzept, das Management von Ausbruchsgeschehen von infektiösen Erkrankungen, der Umgang mit Impfungen, Zeckenschutz, Giftpflanzen etc.

Auf die Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten (§ 34 Abs. 5 IfSG), die Belehrung der Beschäftigten bzgl. gesundheitlicher Anforderungen und Mitwirkungspflichten (§ 34 Abs. 5a IfSG) und die Benachrichtigungspflicht der Einrichtung gegenüber dem Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 6 IfSG) weisen wir ausdrücklich hin.

Die pädagogischen Fachkräfte und alle weiteren Beteiligten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Absatz 5a IfSG zu belehren. Eine Auffrischung erfolgt alle zwei Jahre durch den Arbeitgeber oder z.B. durch den/die Hygienebeauftragte/n.

Alle Beschäftigten, die im Kindergarten regelmäßig mit Lebensmitteln gemäß § 42 Absatz 2 IfSG in Berührung kommen, sind nach § 43 IfSG zu belehren. Die Erstbelehrung muss durch das Gesundheitsamt oder einen vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt erfolgen. Nach § 43 Absatz 4 IfSG hat der Arbeitgeber im Weiteren alle 2 Jahre über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen nach § 43 Absatz 2 IfSG zu belehren.

Die Teilnahme an allen hier genannten Belehrungen ist schriftlich zu dokumentieren.

Wird von einem Naturkindergarten Essen angeboten, wird empfohlen, sich durch die zuständigen Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen beraten zu lassen, um lebensmittelbedingte Erkrankungen zu verhindern.

Für die Händereinigung vor der Einnahme von Speisen oder nach dem WC-Besuch ist Wasser mit Trinkwasserqualität erforderlich.

Die mitgeführten Wasserkanister sind täglich neu mit Trinkwasser zu befüllen. Sie sind tagsüber vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen, um eine Keimvermehrung zu verhindern. Am Ende des Arbeitstages sind die Kanister vollständig zu entleeren und trocken zu lagern. Es wird empfohlen, 2 Kanister abwechselnd zu benutzen, um ein zwischenzeitliches komplettes Trocknen zu gewährleisten und damit der Biofilmbildung vorzubeugen.

Die Kanister müssen für Lebensmittel geeignet sein, im Winter sind sie durch Thermobehälter gegen Frost zu schützen. Die Kanister sind so zu wählen oder zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit den Behältnissen für Abwässer ausgeschlossen ist. Da die Kanister mit „unreinen“ Händen berührt werden, sollten sie außerdem regelmäßig von außen gereinigt bzw. desinfiziert werden. Des Weiteren sollte pH-neutrale, abbaubare Flüssigseife verwendet werden.

Handtrocknungsmöglichkeiten sind hygienisch einwandfrei vorzuhalten. Die Nutzung eines Handtuches von mehreren Personen ist aus infektionshygienischer Sicht nicht gestattet.

Bezüglich Toiletten empfiehlt das Landesgesundheitsamt in einem „klassischen Waldkindergarten“ (d. h. die Kinder wandern herum) mindestens eine Toilette pro 20 Kinder bereitzustellen. Dabei darf die nach Arbeitsstättenrichtlinie erforderliche Toilette für das Personal auch von den Kindern mitbenutzt und angerechnet werden, wenn dabei die Aufsichtspflicht gewährleistet werden kann, z. B. Entfernung zur Toilette. Letztere ist gegeben, wenn die Toilette innerhalb von maximal 5 Minuten erreichbar ist. Dies gilt für den Ausgangspunkt (Bauwagen/Schutzhütte/Sammelplatz) sowie – falls abweichend – auch für den Hauptaufenthaltort der Kinder.

Halten sich die Kinder überwiegend auf einem abgegrenzten Grundstück des Naturkindergartens auf, so müssen für jeweils 10 Kinder eine Toilette und ein Handwaschbecken bereitgestellt werden. Das Areal des Naturkindergartens darf in diesem Fall nicht als „Toilette“ verwendet werden. Auch hier darf die ohnehin für das Personal erforderliche Toilettenmöglichkeit nach Arbeitsstättenrichtlinie für die Kinder angerechnet werden, wenn der Träger damit einverstanden ist und die Aufsichtspflicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Sind Anschlussmöglichkeiten für Wasser und Abwasser vorhanden, so sind diese zu nutzen. In Deutschland besteht Anschluss- und Benutzungszwang bzgl. der Abwasserentsorgung – das heißt, es sind Wassertoiletten zu installieren, wenn der Anschluss an die Abwasserkanalisation möglich und zumutbar ist. Stehen andere gleichwertige sanitäre Einrichtungen in ausreichender Anzahl zur Nutzung zur Verfügung, muss keine eigene Toilette bereitgestellt werden (z.B. auf einem benachbarten Spielplatz, Sportplatz oder Friedhof).

Kleinkinder dürfen erst ab dem 2. Geburtstag in einem Naturkindergarten aufgenommen werden. Es wird empfohlen, Kleinkinder, die noch eine Windel tragen und einnässen, nicht aufzunehmen. Andernfalls muss ein Wickelbereich in einer festen, temperierten Unterkunft vorhanden sein. In der Nähe des Wickelplatzes ist für das Personal ein separates Handwaschbecken mit Händedesinfektions- und Reinigungsmittelspendern (für Kinder nicht erreichbar!) einzurichten. Das Handwaschbecken muss mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungsmöglichkeiten ausgestattet sein. Die Armaturen sollten ohne Handkontakt zu bedienen sein (ellenbogenbedienbar).

Die Oberflächen und Böden in Schutzhütte/Bauwagen sind so zu wählen, dass sie einer regelmäßigen Reinigung und ggf. Desinfektion standhalten. Es sind Desinfektionsmittel zu verwenden, die nach DVV-Methoden geprüft wurden und z.B. VAH- oder RKI-gelistet sind. Sie müssen an einem kindersicheren Ort aufbewahrt werden. Die Flächendesinfektion sollte mittels einer Scheuer-Wischdesinfektion erfolgen, z.B. mit Einmaldesinfektionstüchern. Deren Wirkspektrum sollte auch Rotaviren umfassen (mindestens begrenzt viruzid plus). Auf eine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Aufbereitung der verwendeten Reinigungsutensilien (Einmaldesinfektionstücher oder Schwämme/Lappen) ist zu achten.

Eine „Erste-Hilfe-Ausrüstung“ in Form eines verschließbaren Verbandskastens nach DIN 13157 ist vorzuhalten und bei Wanderungen mitzuführen. Dieser beinhaltet eine Unterlage und eine Wärmefolie für die Lagerung der Kinder nach Unfällen, Verletzungen oder bei Erkrankung. Dabei ist der Inhalt der Ausrüstung regelmäßig auf Vollständigkeit und Haltbarkeit zu überprüfen sowie vor Ablauf des Verfallsdatums auszutauschen.

Zusätzlich empfehlen wir, bei der Leitstelle des Rettungsdienstes einen Lageplan des gewöhnlich genutzten Aufenthaltsortes zu hinterlegen, damit dieser im Notfall schneller ermittelt werden kann.

Wird in der Nähe der Schutzhütte oder der genutzten Flächen Landwirtschaft betrieben, so sind geeignete Maßnahmen gegen das Abdriften der Spritzmittel zu ergreifen. Grundsätzlich sollte darauf hingewirkt werden, dass zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Spielflächen sowie Schutzhütten ausreichend breite Abstände vorliegen.

Für Kinder in Naturkindergärten werden Impfungen empfohlen, die im Impfkalender der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut aufgeführt sind. Insbesondere auf Impfungen gegen Tetanus (Wundstarrkrampf) und FSME (von Zecken übertragene Hirn-(haut-)Entzündung) sollte geachtet werden. Baden-Württemberg ist ein FSME-Risikogebiet. Weiterhin ist das Masernschutzgesetz zu beachten.

Für weitere Informationen verweisen wir auf den „Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung“ des Landesgesundheitsamtes. Dieser befindet sich derzeit in Überarbeitung. Eine 3. aktualisierte Auflage wird erwartet.

WEITERE INFOS

Infobroschüre KVJS:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. DGUV
Broschüre „Mit Kindern im Wald“:

Schutzgebiete:

Rettungsstandorte:

„Hilfe im Wald“ – App:

Hygiene:

Betriebserlaubnis:

Arbeitshilfe KVJS:

Forst BW:

[KVJS Ratgeber: Der Naturkindergarten](#)

[Mit Kindern im Wald | DGUV Publikationen](#)

[Umwelt-Daten und -Karten Online \(UDO\)](#)

[Rettungspunkte – KWF 2030](#)

[Hilfe im Wald App | INTEND Geoinformatik GmbH](#)

[Hygiene - Landesgesundheitsamt Stuttgart](#)

[Betriebserlaubnis: KVJS](#)

[Naturkindergarten: KVJS](#)

[Waldpädagogik | ForstBW](#)

Wir hoffen, den Städten und Gemeinden mit dieser Broschüre einen Überblick verschafft zu haben, der motiviert, die Bildungslandschaft der Kleinsten noch vielfältiger zu gestalten. Sollten Sie Fragen und Anregungen haben, kontaktieren Sie uns oder melden Sie sich direkt bei den zuständigen Ämtern.

JUGENDAMT

Fachberatung Kindertagesbetreuung

Badstraße 20
77652 Offenburg

jugendamt@ortenaukreis.de

Telefon 0781 805 627

BAURECHTSAMT

Badstraße 20
77652 Offenburg

Ansprechpartner für Kommunen in der
Baurechtszuständigkeit des Ortenaukreises:
Thomas Schaub, thomas.schaub@ortenaukreis.de,

Telefon 0781 805 1229

AMT FÜR WALDWIRTSCHAFT

Prinz Eugen Str. 2
77654 Offenburg

Stephan Bruder stepahn.bruder@ortenaukreis.de

Telefon 0781 805 7163

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

Badstraße 20
77652 Offenburg

umwelt@ortenaukreis.de

Telefon 0781 805 9513

AMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND BODENSCHUTZ

Badstraße 20
77652 Offenburg

wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de

Telefon 0781 805 9650

GESUNDHEITSAMT

Leutkirchstraße 34b
77723 Gegenbach

Kindergesundheit@ortenaukreis.de

Telefon 0781 805 9723

KVJS

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

[Ansprechpartnersuche: KVJS](#)

Herausgeber:

Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20
77652 Offenburg
www.ortenaukreis.de

Stand:

März 2026

Foto Titelseite:

Waldkindergarten Flitzebogen Lahr
Fotograf: Dimitri Dell

Anhang

Checklisten für die Einrichtung eines Waldkindergartens

Für die Antragstellung ist es hilfreich die folgenden Checklisten der betroffenen Fachbereiche zu berücksichtigen und mit den Antragsunterlagen mitzusenden. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die jeweiligen Ämter am Landratsamt Ortenaukreis.

Grundsätzliche Informationen

Außenbereich: ja nein
Innenbereich: ja nein
(bitte bei der Gemeinde nachfragen)

Wald- oder Naturkindergarten mit Stammsitz: ja nein

„Klassischer“ Wald- oder Naturkindergarten ohne Stammsitz: ja nein

Checkliste der unteren Naturschutzbehörde (UNB)

Naturschutzgebiet betroffen:	nein <input type="checkbox"/>	
	ja <input type="checkbox"/>	Kontaktaufnahme mit der UNB
Landschaftsschutzgebiet betroffen:	nein <input type="checkbox"/>	
	ja <input type="checkbox"/>	Kontaktaufnahme mit der UNB
FFH-Gebiet betroffen:	nein <input type="checkbox"/>	
	ja <input type="checkbox"/>	Kontaktaufnahme mit der UNB (Natura 2000-Vorprüfung erforderlich – Formblatt LUBW)
Lebensraumtyp Mähwiese betroffen: (LRT 6510 oder 6520)	nein <input type="checkbox"/>	
	ja <input type="checkbox"/>	Kontaktaufnahme mit der UNB
Vogelschutzgebiet betroffen:	nein <input type="checkbox"/>	
	ja <input type="checkbox"/>	Kontaktaufnahme mit der UNB (Natura 2000-Vorprüfung erforderlich – Formblatt LUBW)
Biotop/Waldbiotop betroffen: (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG)	nein <input type="checkbox"/>	
	ja <input type="checkbox"/>	Kontaktaufnahme mit der UNB

Checkliste Abwasserentsorgung (Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz)

Abwasseranschluss an die öffentliche
Kanalisation vorhanden/vorgesehen: ja
nein

Entfernung zum nächstmöglichen
kommunalen Abwasseranschluss (m):

Entsorgung sämtlicher Abwässer über
eine geschlossene Abwassergrube: ja
nein
(regelmäßige Abfuhr durch Abwassersatzung geregelt)

Entsorgungsweg des Küchen- und
Handwaschwassers:

Entsorgung der Fäkalien über Chemie-
Toilette (z.B. Dixi): ja
nein

Entsorgung der Fäkalien über eine
Trockentoilette am Aufenthaltsort: ja
nein

Entsorgungsweg des Küchen- und
Handwaschwassers:

Restmülltonne vorhanden: ja
nein

Wenn nein:
Wurde der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Landratsamt Ortenaukreis kontaktiert? ja
nein

Checkliste Abfallmanagement und Arbeitsschutz (Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht)

Bitte Eintragungen in die Spalten vornehmen

	Abfallarten (einzeln aufgeführt)	Entsorgungsweg (z.B. Restmülltonne, gelber Sack, grüne Tonne)	Zuständige Person:
Welche Abfallarten fallen vor Ort an? Bitte einzeln benennen (z.B. Fäkalien einschl. Windeln, Essensreste, Papier/Kartonage, Verpackungen, Arbeitsmittel, Sonstige)			

Liegen Gefährdungsbeurteilungen vor? ja
 nein

Wie viele Arbeitnehmer gibt es?

Gibt es eine betriebliche Fachkraft für Arbeitssicherheit? ja
 nein

Ablauf für das forstrechtliche Genehmigungsverfahren eines festen Waldplatzes (Amt für Waldwirtschaft)

Für Waldkindergärten und Gruppen (auch Schulklassen), die regelmäßig einen festen Platz im Wald besuchen, ist nach §37 (2) LWaldG eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich. Dabei sind sowohl die Zuwegungen, die festgelegten Aufenthaltsbereiche und evtl. auch Sammelplätze im Wald Gegenstand der Prüfung und des Verfahrens. Wer beabsichtigt einen solchen Platz zu etablieren, sollte im Vorfeld die Forstbehörden (örtliche Revierleitung und Amt für Waldwirtschaft) mit ins Boot zu nehmen. Eine sinnvolle Platzwahl reduziert die Risiken und auch die Folgekosten für den betreffenden Standort.

Bitte Eintragungen in die Spalten vornehmen

Maßnahme:	Verantwortliche Person/ Institution	Erledigt am
Verkehrssicherheitskonzept erstellen (Karten zeichnen, Gefährdungen ermitteln)		
Haftpflichtversicherung informieren. (Beleg beifügen)		
Sammelplatz, zugewiesener Aktionsbereich, Zuwegung vor Ort festlegen		
Karte erstellen: Sammelplatz, Zuwegung, zugewiesener Aktionsbereich		
Sachkundige Kontrolle festlegen: (2 x jährlich, Sonderkontrollen)		
Person für die Dokumentation der Kontrollen festlegen		
Auftragnehmer für die Gefahrbeseitigung festlegen		
Person zur Wahrnehmung der Organisationsverantwortung festlegen		
Information der Fachkräfte über die Gefährdungen und die Grenzen des Platzes		
Gestattungsvertrag zwischen Waldbesitzer und KiGa- Träger erstellen, wenn nötig. (Bitte den Gestattungsvertrag mit vorlegen)		
Formlosen Antrag stellen: (Vorlage der Checkliste u. Versicherungsbestätigung)		